

# Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe auf Helgoland (neu)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. S. 129), und der §§ 1, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. S. 129), wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung vom 29.09.2016 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe auf Helgoland erlassen:

## § 1 a)

### Gegenstand der Abgabenerhebung

Die Gemeinde Helgoland ist als Kurort anerkannt. Zur Deckung des Aufwandes für die Verwaltung und die Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben.

Die Kurabgabe ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt werden. Die Gebührenerhebung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen wird in besonderen Satzungen oder Entgeltordnungen geregelt.

Zusätzlich zu den Entgelten der ortsansässigen und nichtortsansässigen Benutzer dienen folgende andere Einnahmen zur anteiligen Deckung der Aufwendungen:

- Anteil aus dem Fremdenverkehrsabgabebaufkommen gemäß Fremdenverkehrsabgabebesatzung ( siehe dort § 1 b sowie Ziffer 1 b) dieser Entgeltordnung),
- Anteil aus dem Kurabgabebaufkommen gemäß Kurabgabebesatzung ( siehe unter § 1 b),
- Einnahmen der Kurverwaltung für die Abdeckung des Verlustanteiles für ortsansässige Nutzer über Betriebsmittel des Trägers Gemeinde Helgoland,
- Einnahmen der Kurverwaltung für die Abdeckung des Verlustanteiles für nicht ortsansässige Nutzer über Betriebsmittel des Trägers Gemeinde Helgoland.

## § 1 b)

### Bemessung des Kurabgabeanteiles am abgabefähigen Aufwand

(1) Die Bemessung des möglichen Anteiles der Kurabgabe am abgabefähigen Aufwand erfolgt gemäß folgendem Schlüssel für die einzelnen Bereiche. Der Anteil der nichtortsansässigen Benutzer an den Aufwendungen der kurtaxpflichtigen Einrichtungen wird hierbei als „abgabefähig vom Aufwand“ bezeichnet.

1 lfd. Nr.	2 Aufwandsbereich	3 abgabe- fähig vom Aufwand in v.H.	4 Anteile an Spalte 3 für		
			TAg in v.H.	Entgelte in v.H.	Kurabgabe in v.H.
1	Von der Unterdeckung der Kosten gemäß § 1 a Abs.1 a der Tourismusabgabebesatzung (sogenannte Werbungskosten)	70	100	0	0
2	Von den Kosten der unten aufgeführten Betriebsstellen				
	1. Schwimmbad	70	33 1/3	33 1/3	33 1/3
	2. Allgemeiner Kurbetrieb				
	a) Kurtaxleistungen	70	33 1/3	33 1/3	33 1/3
	- Lesehalle	70	33 1/3	33 1/3	33 1/3
	- Toiletten	70	33 1/3	33 1/3	33 1/3
	- Kurmusik	70	33 1/3	33 1/3	33 1/3
	- Badebetrieb Düne	70	33 1/3	33 1/3	33 1/3
	- Betriebseinrichtungen Düne	50	33 1/3	33 1/3	33 1/3
	b) Nebenleistungen				
	- Verkehrsbüro	50	33 1/3	33 1/3	33 1/3
	- Minigolf Düne	70	33 1/3	33 1/3	33 1/3
	- Veranstaltungen	70	33 1/3	33 1/3	33 1/3
	3.Nebenbetriebe				
	- Spiel- u. Sportanlage NOLand	50	33 1/3	33 1/3	33 1/3

- (2) Als Aufwand mit 100 v.H. ist der Betrag anzusetzen, der sich als Aufwandssumme gemäß der Systematik der Erfolgsübersicht (Zeile 13 der Anlage Nr. 5 zu § 21 Abs. 3 der EigVO des Landes Schl.-Holstein vom 29.12.1986) für den Aufwandsbereich ergibt.  
Die in der Zeile 11 der genannten Erfolgsübersicht ausgewiesenen Umlagen (für Verwaltung und Werbung) sind so zuzuordnen, dass der Werbungsanteil ausschließlich Kostenteil des Aufwandsbereichs zu § 1 b Abs. 1 lfd. Nr. 1 ist. Der Werbeanteil bleibt bei der Zuordnung der Kosten zum Aufwandsbereich gemäß § 1 b Abs. 1 Nr. 2 außer Rechnung. Maßgebend ist der jeweils geprüfte Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kurverwaltung Helgoland, der vor dem Erhebungsjahr vorliegt.
- (3) Die Anteile an den Betriebsergebnissen der genannten Bereiche gemäß Abs. 1 sind untereinander deckungsfähig, d. h., ein anteiliger Überschuss innerhalb eines Bereiches kann zur Deckung von anteiligen Unterschüssen in den anderen Bereichen verwandt werden.

## § 2 Kurzeit

Die abgabenpflichtige Kurzeit ist das gesamte Kalenderjahr, unterteilt in

- a) **Nebensaison** für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. März sowie vom 01. November bis 31. Dezember
- b) **Hauptsaison** für den Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres.

## § 3 Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Abgabepflichtig ist, wer sich auf Helgoland aufhält und die Möglichkeiten zur Benutzung der Einrichtungen im Sinne des § 1 hat, ohne dass er hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (ortsfremd).
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer auf Helgoland Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist (Wohn-, Sommer-, Ferien oder Wochenendhaus, Wohnung, Appartement, Zelt, Boot im Hafen o.ä.), wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken benutzt.
- (3) Die Kurabgabepflicht entsteht ohne Rücksicht darauf, ob und in welchem Umfang die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen genutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (4) Als ortsfremd gilt nicht, wer auf Helgoland arbeitet oder in Ausbildung steht.

## § 4 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthalts erhoben. Der Tag des Eintreffens wird als voller Tag, der Tag der Abreise wird nicht gewertet.

Sie beträgt während der

**a) Hauptsaison** für:

Erwachsene	2,75 €	pro Tag
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	frei	

**b) Nebensaison** für:

Erwachsene	1,50 €	pro Tag
Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	frei	

- (2) Der Jahreshöchstbetrag für die Kurabgabe beträgt für

Erwachsene	99,00 €	pro Kalenderjahr
------------	---------	------------------



## **§ 6**

### **Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Kurabgabeschuld entsteht mit der Ankunft auf Helgoland. Sie ist eine Bringschuld und ist von den Pflichtigen, die auf Helgoland Unterkunft nehmen, beim Wohnungsgeber zu entrichten.
- (2) Die Jahreskurabgabe für Eigentümer und Besitzer von Wohneinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres und ist zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig, wenn die Abgabenschuldner zu Beginn des Jahres Eigentümer oder Besitzer der Wohneinheiten sind. Wird das Eigentum oder der Besitz erst im Laufe des Kalenderjahres erworben, entsteht die Abgabenschuld und die Fälligkeit mit Beginn des Innehabens der Wohneinheiten. Die Festsetzung der Jahreskurabgabe erfolgt durch gesonderten Bescheid der Kurverwaltung Helgoland.

## **§ 7**

### **Erhebungsform, Lösung der Kurkarten etc.**

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte durch den Wohnungsgeber, deren Bevollmächtigter oder Beauftragten ausgestellt. Die Kurkarte trägt die Bezeichnung „HelgolandCard“.
- (2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 und 3 pauschal bemessen wird, erhalten eine Jahreskurkarte.
- (3) Folgende Personengruppen erhalten ihre Kurkarte bei der Kurverwaltung Helgoland:
  - a) Verwandte nach § 5 Abs. d der Satzung,
  - b) beruflich Tätige nach § 5 Abs. e der Satzung, sofern die Pflichtigen nicht bei einem Wohnungsgeber untergebracht sind,
  - c) Eigentümer und Besitzer von Wohneinheiten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben,
- (4) Die Kurkarten berechtigen für die Zeit ihrer Geltung, die Jahreskurkarte für das gesamte laufende Kalenderjahr zur Benutzung sämtlicher allgemeiner Kur- und Erholungseinrichtungen sowie zu Teilnahmen an Veranstaltungen, soweit nicht hierfür besondere Eintrittsgelder erhoben werden.
- (5) Die Kurkarte ist nicht übertragbar. Die Kontrollorgane der Kurverwaltung Helgoland haben das Recht, Einsicht in die Kurkarte und die vom Vermieter geführten Gästeverzeichnisse zu nehmen. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Kurkarte ohne Ausgleichsleistung eingezogen werden.
- (6) Der Verlust einer Kurkarte ist der Kurverwaltung Helgoland anzuzeigen. Für verloren gegangene Kurkarten werden Ersatzkurkarten ausgestellt.
- (7) Bei vorzeitiger Abreise wird die überzahlte Kurabgabe auf Antrag an den Kurkarteninhaber erstattet. Die vorzeitige Abreise ist durch den Wohnungsgeber auf der Kurkarte zu bestätigen. Der Anspruch auf Erstattung erlischt 8 Tage nach Abreisedatum.
- (8) Sofern der Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit glaubhaft darlegen kann, im Erhebungszeitraum keine Möglichkeit zur Nutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen zu haben oder gehabt zu haben, wird die Jahreskurabgabe von der Kurverwaltung Helgoland erstattet.

## **§ 8**

### **Pflichten und Haftung des Wohnungsgebers, Vermieters von Stand- und Stellplätzen sowie Liegeplatzeinrichtungen für Boote**

- (1) Wohnungsgeber im Sinne dieser Vorschrift sind:
  - a) Vermieter von Fremdenzimmer jeder Art sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
  - b) Eigentümer oder sonstige Dauernutzungsberechtigte von Wohnungseinheiten sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte, sofern sie die Wohnung Dritten zur Nutzung überlassen;
  - c) Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um einen Campingplatz oder um sonstige Grundstücke, die für denselben Zweck zur Verfügung gestellt werden, handelt, sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte;
  - d) Leiter von Heimen wie Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen und Kinderkurheimen sowie deren Bevollmächtigte oder Beauftragte.
- (2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, für die von ihm aufgenommenen Personen unverzüglich unter Verwendung der von der Kurverwaltung Helgoland zur Verfügung gestellten Vordrucke eine Kurkarte auszustellen und auf der für die Kurverwaltung Helgoland bestimmten Kopie den An- und Abreisetag und die Heimatanschrift durch den Gast eintragen zu lassen und innerhalb von 3 Werktagen bei der Kurverwaltung Helgoland einzureichen.
- (3) Die Wohnungsgeber sind verpflichtet, die Kurabgabe von den Gästen einzuziehen. Die Kurabgabenschuld wird den Wohnungsgebern durch die Kurverwaltung Helgoland monatlich in Rechnung gestellt.
- (4) Sie haben die vorgeschriebenen Unterlagen zu führen und bei den Überprüfungen der Polizei, der Meldebehörden oder den Beauftragten der Kurverwaltung vorzulegen.
- (5) Der Wohnungsgeber hat diese Satzung für die von ihm aufgenommenen Personen sichtbar auszulegen.
- (6) Sofern der Wohnungsgeber den ihm nach den Absätzen 2 bis 5 obliegenden Pflichten nicht nachkommt, wird die Höhe der Kurabgabe durch die Kurverwaltung aufgrund einer Schätzung festgestellt.

## **§ 9**

### **Ausnahmeregelungen**

Die Kurverwaltung Helgoland kann mit Vermietern, die Bootsliegeplätze Dritten überlassen, abweichend von § 8 Regelungen über die Einziehung der Kurabgabe, die Ausstellung der Kurkarten und die Abführung der Kurabgabe treffen.

## **§ 10**

### **Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

Wer den Pflichten nach § 8 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden kann.

## § 11

### Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung sowie zur Festsetzung der den Vermietern in Rechnung zu stellenden Beträgen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten sowie die Datenverarbeitung nach § 2 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes zulässig. Diese Daten dürfen auch für statistische Zwecke verwendet werden, sofern die Anonymität des einzelnen gewährleistet bleibt. Dieses gilt auch für Dritte, die mit der Durchführung dieser Satzung beauftragt werden.
- (2) Zur Ermittlung der Namen und Anschriften der Bürger der Gemeinde Helgoland, die Anspruch auf ermäßigte Preise und Entgelte für den Bereich der Kurverwaltung haben, können die notwendigen Daten von der Gemeinde Helgoland - Einwohnermeldeamt - der Kurverwaltung weitergegeben oder der Kurverwaltung Helgoland übermittelt werden. Diese Daten dürfen auch für statistische Zwecke verwendet werden, sofern die Anonymität des einzelnen gewährleistet bleibt.

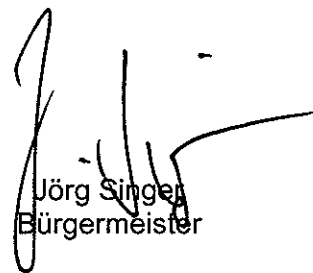
## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe auf Helgoland tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe vom 04. Juli 2001 außer Kraft.

Helgoland, den 30. September 2016

Gemeinde Helgoland



Jörg Singer  
Bürgermeister

Aushang Bekanntmachungskästen  
vom 04.10.2016  
bis 18.10.2016